

in Einklang mit dem Grundsatz der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafverfahren auch für den Verdächtigen im strafprozessualen Prüfungsstadium strikt abzulehnen ist.

Es geht ausschließlich um die Pflicht des Verdächtigen zur Teilnahme an der Befragung, nicht aber um eine etwaige Verpflichtung, im Rahmen dieser Teilnahme die Beweislast tragen zu müssen. Die Prüfung der Verdachtshinweise obliegt ausschließlich und in alleiniger Verantwortung den dafür zuständigen Organen, die qualifiziert die Voraussetzungen für eine der vorgeschriebenen Abschlußentscheidungen zu schaffen haben.

Die Pflicht des Verdächtigen, sich zum Zwecke der Befragung zur Verfügung zu stellen und die daran gebundene Realisierungsfrist für die Untersuchungsorgane bezieht sich ausschließlich auf die Erreichung des Zieles der Verdachtshinweisprüfung, begründet über die Einleitung bzw. Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens entscheiden zu können. Der Zumutbarkeit der Befragungsdauer einer Befragung bzw. der Beschränkung der Rechte des Verdächtigen durch alle damit verbundenen prozessualen Maßnahmen (Zuführung, vorläufige Festnahme usw.) ist in Anlehnung an die Regelung des § 126 (4) StPO zugrunde zu legen, daß spätestens am Tage nach Beginn dieser Maßnahmen die Verdächtigenbefragung abzuschließen ist bzw. daß der Verdächtige im Falle der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit Haft innerhalb dieser Frist dem zuständigen Kreisgericht vorgeführt wird.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Orientierung des Leiters der Hauptabteilung IX, die die Dauer von Verdächtigenbefragungen auf maximal 24 Stunden fixiert.